

Vergabe-, Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportplätze und Kleinsportanlagen der Stadt Plettenberg

Gliederung

- I. Vergabeordnung**
- II. Benutzungsordnung**
- III. Entgeltordnung**

I. Vergabeordnung

A. Nutzungszeiten für Sportplätze und Kleinsportanlagen im Eigentum der Stadt Plettenberg werden im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an Sportvereine und andere Gruppen überlassen.

B. Die Entscheidung über die Vergabe von Nutzungszeiten obliegt dem Sachgebiet Gebäudewirtschaft(nachfolgend = SG 665). Das SG 665 hat sich dabei an nachstehende Rangfolge zu halten (s. auch Anlage 2 - „Schema der Vergabegrundsätze für Sportplätze und Kleinsportanlagen“):

1. Schulen (grundsätzlich bis 14.00 Uhr)
2. Vereine des Stadtsportverbandes
 - a) Freiluftsporttreibende Vereine
 - aa) Leistungssport = Training zur Teilnahme an Meisterschaften o. Wettkämpfen
 - ab) in der Reihenfolge von höchster zu niedrigster Liga oder Klasse, wobei für Vereine mit aktiver Jugendarbeit Vorrang besteht
 - b) Hallensport treibende Vereine
 - ba) Leistungssport analog aa
 - bb) Analoge Rangfolge wie ab)
 - c) Breitensport und Gesundheitssport in den Vereinen des Stadtsportverbandes
3. Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören
 - a) Freiluftsport treibende Gruppen
 - b) Hallensport treibende Gruppen
4. Gewerbsmäßige Gruppierungen

C. Bewerben sich mehrere Gruppen des gleichen Vereins mit gleicher Rangstufe um die gleiche Nutzungszeit, hat eine vereinsinterne Klärung zu erfolgen.

D. Eine bereits erteilte Zustimmung zur Nutzung einer Sportanlage kann vom SG 665 zurückgenommen werden, wenn dies erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer anderen Sportanlage besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für Altfälle der og. Kategorien 3. und 4., auch wenn diese bereits längere Zeit Sporthallen nutzen. Ein Bestandsschutz besteht insoweit nicht.

E. Bei Wegfall des Bedarfs oder Nichtausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten sind diese unverzüglich zurückzugeben. Nutzungszeiten werden automatisch entzogen und weiterverteilt, wenn sie an vier aufeinanderfolgenden Terminen ohne Begründung nicht wahrgenommen werden oder die Anzahl der Trainierenden über einen Zeitraum von zwei Monaten unter 10 Personen liegt. Ausnahmen müssen begründet werden.

F. Die Vereine haben ihre Trainingspläne und benötigte Termine für Meisterschaftsspiele spätestens zum 15. Juli bzw. 15. Januar jeden Jahres dem SG 665 mitzuteilen.

G. Terminwünsche für Turniere und sonstige Sportveranstaltungen werden in der Reihenfolge des Eingangs beim SG 665 berücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Anfrage.

H. Im übrigen sind die Sportplätze öffentlich und für jedermann nutzbar, soweit sie nicht für Gruppen der Kategorien B. 1 - B. 4 belegt sind.

II. Benutzungsordnung

1. Verhalten auf der Sportanlage

- a) Alle Sportler und Besucher haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.
- b) Der Genuss von Alkohol sowie das Rauchen ist in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt.

2. Sauberkeit

Der jeweils zuständige Übungsleiter hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit seiner Gruppe davon zu überzeugen, dass keine außergewöhnlichen Verschmutzungen der Umkleide-, Sanitär-räume, sowie auf der Sportanlage selbst vorhanden sind. Stellt er solche fest, so hat er mit dem Verursacher für die Beseitigung zu sorgen. Durch nicht beseitigte außergewöhnliche Verschmutzungen zusätzlich entstehende Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Ordnung auf der Sportanlage

- a) Den Anordnungen des Platzwartes sowie der Bediensteten der Stadt Plettenberg sind Folge zu leisten.
- b) Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Platzwart bedient.
- c) Die Benutzung der Sportanlage ist dem Verein an den festgesetzten Tagen und Stunden nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Dieser hat als erster die Anlage zu betreten und als letzter zu verlassen. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich.
- d) Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden. Er sorgt auch dafür, dass Sicherheitsbestimmungen für die Nutzung von Sportgeräten eingehalten werden (z.B. Sicherung von Toren).
- e) Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken.
- f) Um 22.30 Uhr muß die Sportanlage verlassen sein. Um spätestens 22.00 Uhr ist das Training zu beenden.
- g) Jeglicher Verkauf bedarf der Genehmigung des SG 665. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) eine Gestattung beim Ordnungsamt zu beantragen.
- h) Jegliche Werbung für andere als sportliche Zwecke (Anbringen von Transparenten, Verteilung von Flugblättern, Lautsprecherdurchsagen usw.) ist in allen Fällen nur mit schriftlicher Genehmi-

gung des SG 665 gestattet.

- i) Bei Veranstaltungen hat der Ausrichter eine ausreichende Zahl von Ordnern zu stellen. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über vorhandene Fluchtwege zu informieren.
- j) Die Nutzer haben die zur Behandlung von Verletzungen benötigten Materialien (Verbandstaschen) zu den Spiel- und Trainingszeiten vorzuhalten.
- k) Die Spielflächen dürfen nur mit Sportschuhen benutzt werden, die für den jeweiligen Belag zugelassen sind.

4. Verhinderung von Unfällen

- a) Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- b) Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Anlage entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Platzwart zu melden.
- c) Glasflaschen dürfen nicht in die Dusch- und Umkleieräume mitgenommen werden.

5. Haftung bei Schäden

- a) Für Schäden, die an den baulichen Einrichtungen und am Inventar der Sportanlage entstanden sind, haftet der jeweilige Nutzer. Eine Haftung der Stadt Plettenberg ist ausgeschlossen.
- b) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (u. a. der Sportanlage selbst, Einrichtungsgegenständen, Installationen oder Sportgeräten) entstanden sind sowie für abhanden gekommene Gegenstände, haftet der jeweilige Nutzer. Eine Haftung der Stadt Plettenberg ist ausgeschlossen.
- c) Die Benutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr.
- d) Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.

6. Ordnungsmaßnahmen

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Platzwart oder vom verantwortlichen Übungsleiter vom Besuch der Sportanlage bzw. der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehendes Hausverbot kann vom SG 665 ausgesprochen werden. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

Maßnahmen nach Absatz 1 schließen Ansprüche (wie z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Plettenberg oder den Veranstalter aus.

III. Entgeltordnung

A. Die Nutzung der Sportplätze und Kleinsportanlagen der Stadt Plettenberg ist kostenfrei.

B. a) Sportstätten der Stadt Plettenberg können grundsätzlich bei einmaligen Veranstaltungen oder für die Dauer einer Saison nach einem Sponsor benannt werden. Ausgeschlossen sind dabei solche Sponsoren, die mit politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten in Verbindung gebracht werden können.

- b) Die Benennung einer Sportstätte nach einem Sponsor ist genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist an das Sachgebiet 665 zu richten.
- c) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für dem Stadtsportverband angehörige Vereine wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Für alle anderen Antragsteller beträgt die Gebühr 150,00 €.
- d) Es ist sicherzustellen, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Benennung der Halle angebrachten Werbungen so angebracht und wieder entfernt werden, dass die Halle während des Schulsports werbefrei ist.

Inkrafttreten

Vergabeordnung, Benutzungsordnung und Entgeltordnung treten am 01.03.2017 in Kraft.